

## Protokoll vom 21. September 2021

### Beschluss

<b>E2</b>	<b>Elektrizitätsversorgung</b>	<b>2021-159</b>
<b>E2.C</b>	<b>Vorschriften, Gesetze, Verordnungen</b>	
	<b>Abgaben aus Elektrizitätsversorgung an den Steuerhaushalt als Ersatz für wegfallende Konzessionsgebühren - Verordnung - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung</b>	

### Ausgangslage

In den vergangenen Jahren haben die Gemeindewerke aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätsversorgung jährlich rund CHF 300'000.00 als sogenannte Konzessionsgebühren an den allgemeinen Steuerhaushalt abgeführt. Mit diesen Gebühren sollte die Benützung des öffentlichen Raums durch die Elektrizitätsversorgung abgegolten werden.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit Entscheid VB.2020.00129 vom 10. September 2020 entschieden, dass eine Gemeinde von einem Netzbetreiber (elektrische Leitungen), der ein Gemeindewerk ohne eigene Rechtspersönlichkeit, also Teil der Gemeindeverwaltung und damit Teil der Gemeinde selbst ist, keine Konzessionsgebühren verlangen darf. Dies gilt auch für sogenannte eigenwirtschaftliche Gemeindebetriebe nach § 88 des Gemeindegesetzes (GG). Sie sollen zwar ihren Aufwand mit Entgelten für ihre Dienstleistungen decken, sind aber in Haushalt und Rechnung der Gemeinde integriert. Benutzt die Gemeinde selbst den eigenen Grund und Boden, liegt keine Sondernutzung vor. Es können deshalb auch keine Sondernutzungskonzessionen von diesen Betrieben erhoben werden. Ausserdem hielt das Verwaltungsgericht fest, dass selbst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Grundlage der Erhebung einer Konzessionsgebühr § 37 Abs. 1 und 2 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) entgegenstehe, denn § 37 Abs. 2 StrG schliesst die Gebührenerhebung für Werkleitungen aus. Mit Werkleitungen sind insbesondere Leitungen für Trink- und Abwasser sowie Strom gemeint.

### Gewinnabgabe

Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 „Eigenwirtschaftsbetriebe“, Ziffer 5.3.3 „Gewinnabgaben bei übrigen Eigenwirtschaftsbetrieben“ sind massvolle Gewinnabgaben aus der Elektrizitätsversorgung möglich. Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

*Die Gewinnabgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass zu regeln. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.*

*Im Gemeindeerlass ist insbesondere die Bemessung der Gewinnabgabe zu regeln. Dabei hat die Regelung für jeden gebührenfinanzierten Bereich (z.B. Strom, Gas, Fernwärme) einzeln zu erfolgen.*

*Die Regelung der Bemessung der Gewinnabgabe kann exakt erfolgen (z.B. 3 % des Umsatzes). Zulässig ist auch, dass der Gemeindeerlass zu ihrer Bemessung einen maximalen jähr-*

## Gemeinderat

*lichen Betrag festlegt. Bis hin zu dieser Obergrenze kann das Budgetorgan eine Gewinnabgabe festsetzen.*

Um weiterhin (ab dem Jahr 2022) eine Vergütung an den allgemeinen Steuerhaushalt sicherstellen zu können, ist somit ein Gemeindeerlass notwendig. Damit wird die formell-gesetzliche Grundlage für eine solche Vergütung geschaffen. Der Gemeindeerlass (Verordnung) muss den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht genügen und infolge dessen die Grundzüge der Abgabe (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage) enthalten.

Die Elektrizitätsversorgung der Gemeindewerke betreibt 9'007 Zähler (Stand 31. Dezember 2020, davon 7'400 in Rüti). Mit der vorgeschlagenen Abgabe in der Höhe von CHF 3.40 pro Zähler und Monat, erhoben bei den Kundinnen und Kunden in Rüti, ergibt sich pro Jahr eine totale Vergütung von rund CHF 302'000.00 zugunsten des allgemeinen Steuerhaushalts. Diese Abgabe ersetzt die bisherige Konzessionsgebühr und führt somit im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zu keinen Mehrkosten bei den Kundinnen und Kunden.

## Erwägungen

Für die Gemeinde Rüti sind die bisherigen Konzessionsgebühren auf Strom wichtig. Sie entlasten nicht nur den Steuerhaushalt, sondern sie stellen ebenfalls eine Risikoabgeltung für die Investitionen in die betriebsnotwendigen Anlagen der Elektrizitätsversorgung dar.

Auf anderen Werkleitungen (Wasser/Abwasser und Gas) wurden bisher keine Konzessionsgebühren erhoben. Auf die Einführung einer Gewinnabgabe wird bei diesen Eigenwirtschaftsbetrieben daher verzichtet.

Anlässlich der Sitzung vom 19. August 2021 haben die stimmberechtigten Mitglieder der EWK die dargelegten Argumentationen geprüft und beantragen dem Gemeinderat, die Einführung einer Abgabe anstelle der bisherigen Konzessionsgebühren zu bewilligen und der nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13 „Eigenwirtschaftsbetriebe“, Ziffer 5.3.3 „Gewinnabgaben bei übrigen Eigenwirtschaftsbetrieben“ ist die Gewinnabgabe in einem Gemeindeerlass zu regeln. Gemäss Art. 11 lit. a Ziff. 1 ist für den Erlass und die Änderung von Grundsätzen der Gebührenerhebung die Gemeindeversammlung zuständig.

## Beschluss

1. Die Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung wird zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 13. Dezember 2021 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

„Genehmigung der Verordnung über die finanzielle Vergütung der Gemeindewerke Rüti an die Gemeinde Rüti aus der Elektrizitätsversorgung.“

Referentin: Gemeinderätin Marie-Therese Büsser, Ressortvorsteherin Energie und Werke

## Gemeinderat

3. Die Rechnungsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhänden der Gemeindeversammlung bis am 25. Oktober 2021 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
4. Die Gemeindewerke werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Gemeinderatskanzlei, bis am 15. Oktober 2021 den beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Ressortvorsteherin Energie und Werke
  - Energie- und Werkkommission
  - Finanzverwaltung
  - Gemeindewerke
  - Gemeinderatskanzlei
  - Rechnungsprüfungskommission Rüti, Präsident Leo Keller, Bachtelstrasse 13, 8630 Rüti
  - Internet „Abgaben aus Elektrizitätsversorgung an den Steuerhaushalt als Ersatz für wegfallende Konzessionsgebühren - Verordnung - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung“
  - Archiv

Versand: 23. September 2021

### Gemeinderat Rüti



**Peter Luginbühl**  
Gemeindepräsident



**Thomas Ziltener**  
Gemeindeschreiber